

Reglementsmappe Register 9

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	
Entsorgung der einzelnen Abfallarten	3
Finanzielles	4
Diverses	4
Schluss- und Übergangsbestimmungen	5

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 wird beschlossen:

		Allgomoine Postimmungen	
•		Allgemeine Bestimmungen	
§	1	Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:	Geltungsbereich
		a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen	
		b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind	
		c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.	
§	2	¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.	Zuständigkeit der Gemeinde
		² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Kategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.	
§	3	¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Werk- und Umweltkommission zuständig.	Vollzug
		² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.	
§	4	Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.	Abfallvermeidung durch die Bevölke- rung
§	5	¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.	Selbstbindung des Gemeinwesens
		² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.	
§	6	¹ Gartenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen wenn möglich an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.	Zulässige Entsor- gungswege
		² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen übergeben werden.	
		³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.	
		⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- und Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.	
		⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.	

II	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	
§ 7	Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Grüngutabfälle aus dem Siedlungsgebiet.	Kompostierbare Abfälle
§ 8	 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich: Altpapier und Karton Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas) Weissblech übrige Metallabfälle Textilien Motoren- und Speiseöle 	Andere verwertbare Abfälle
	 Die Werk- und Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung. Die Werk- und Umweltkommission entscheidet, in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden. 	
§ 9	¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.	Sonderabfälle oder andere schadstoff- haltige Abfälle
	² Sonderabfälle und andere Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen ver- mischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.	
	³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr ¹ Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.	
	⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:	
	Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren	
	Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)	
	■ Thermometer	
	Medikamente	
	Putz- und Reinigungsmaterial	
	■ Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)	
	Labor- und Fotochemikalien	
	Säuren und Laugen	
	Pflanzenschutzmittel und Insektizide	
	Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, etc.)	
	Elektrische und elektronische Geräte	
§ 10	¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.	Kehricht- und Sperrgutabfuhr
	² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Werk- und Umwelt- kommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.	
§ 11	¹ Die Abfälle werden nach den zwischen der Gemeinde und dem Abfuhrunternehmen vertraglich vereinbarten Normen bereitgestellt.	Verwendung von Gebinden

¹ Änderung durch Bau- und Justizdepartement vom 20.10.2005

² Der Vertrieb der Gebührenmarken erfolgt über die Gemeindeverwaltung und über weitere Verkaufsstellen.	
¹ Die Abfälle sollen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden. In Absprache mit dem Abfuhrunternehmen kann die Gemeinde Sammelpunkte definieren.	Bereitstellung der Abfälle
² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werk- und Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.	
³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.	
Finanzielles	
¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden.	Gebühren
² Durch die Erhebung von Gebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die Entsorgungsfirma abgegolten.	
³ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt. Sie stützt sich auf die zwischen Gemeinderat und Entsorgungsfirma vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und ihre Kosten.	
⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfällen (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentliche Sammeldienste benützen.	
¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.	Abfallrechnung
² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.	
Diverses	
Die Werk- und Umweltkommission in Zusammenarbeit mit dem Abfuhrunter- nehmen	Informationspflicht der Gemeinde
 informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an 	
 macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen 	
 weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfälle hin 	
 orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammel- dienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen 	
 erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbe- wirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfall- mengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursa- cher und Verursacherinnen und Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen von Belang sind. 	
	Die Abfälle sollen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden. In Absprache mit dem Abfuhrunternehmen kann die Gemeinde Sammelpunkte definieren. Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werk- und Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben. Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten. Finanzielles Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden. Durch die Erhebung von Gebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die Entsorgungsfirma abgegolten. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt. Sie stützt sich auf die zwischen Gemeinderat und Entsorgungsfirma vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und ihre Kosten. Zu Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwerbaren und nicht verwerbaren Siedlungsabfällen (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerber, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentliche Sammeldienste benützen. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verberhen. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung ind er Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhan mit der Korrekten Beseitigung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an enden die Nete Reücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoff

§ 16	Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle sowie die damit verbundene Organisation an Private delegieren, wenn:	Delegation von Aufgaben an Private
	eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist	
	 die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautio- nen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten 	
	 die T\u00e4tigkeit der Beauftragten ungehindert einer \u00f6ffentlichen und rechts- staatlichen Kontrolle offensteht. 	
§ 17	¹ Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekannt-machung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	Rechtsschutz
	² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justiz- departement ² richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwal- tungssachen.	
§ 18	Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.	Strafbestimmungen
V	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 19	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.	Aufhebung bisheri- ger Reglemente
§ 20	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige Bau- und Justizdepartement ³ auf den 1. Januar 2005 in Kraft.	Inkrafttreten

Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2004	Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
	A. Morand	K. Hofmeier
Beschluss der Gemeindever- sammlung vom 1.12.2004	Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
VOIII 1112.2007	A. Morand	K. Hofmeier

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartment am 20.10.2005:

² Änderung durch Bau- und Justizdepartement vom 20.10.2005 ³ Änderung durch Bau- und Justizdepartement vom 20.10.2005